

E-Mail der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Baden-Württemberg

Regeln für den Bezug von Kurzarbeitergeld ab Juli 2023:

Sehr geehrte Damen und Herren,

damit Unternehmen und Betriebe Kurzarbeitergeld für Ihre Beschäftigten erhalten können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Zu den neuesten Regelungen möchte ich Sie heute informieren:

- 1) Seit dem 1. Juli müssen mindestens ein Drittel der Beschäftigten in einem Betrieb von einem Arbeitsausfall von mehr als 10 Prozent betroffen sein.*
- 2) Zudem müssen Betriebe bei einem neuen Arbeitsausfall seit Juli 2023 zuerst wieder negative Arbeitszeitsalden aufbauen, bevor das Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann.*
 - Dafür muss eine Regelung im Betrieb bestehen, die den Aufbau von Minusstunden im Rahmen eines Arbeitszeitkontos zulässt. Ist dies ausgeschöpft, kann für darüberhinausgehende Arbeitsausfälle das Kurzarbeitergeld gezahlt werden.*
 - Es gibt eine Ausnahme: Sofern der Arbeitsausfall bereits vor Juli 2023 eingetreten ist, müssen für diesen Arbeitsausfall weiterhin keine negativen Arbeitszeitsalden gebildet werden.*
- 3) Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer können nicht mehr über die Kurzarbeit unterstützt werden.*

Hinweis:

Unternehmen können Kurzarbeitergeld erhalten, wenn dem Arbeitsausfall wirtschaftliche Ursachen zugrunde liegen, zum Beispiel aufgrund von Auftragsmangel, Auftragsstornierungen oder fehlendes Material.

Außerdem kann Kurzarbeitergeld gezahlt werden, wenn ein unabwendbares Ereignis dazu geführt hat, dass Arbeit weg- oder ganz ausfällt. Das ist der Fall, wenn zum Beispiel aufgrund behördlich veranlasster Maßnahmen, außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse oder Brand Ihre Beschäftigten nur noch weniger als zuvor oder gar nicht mehr arbeiten können. Wenn der Arbeitsausfall allerdings branchen- beziehungsweise betriebsüblich oder saisonbedingt ist, ist der Bezug von Kurzarbeitergeld hingegen nicht möglich.

Bitte leiten Sie diese Informationen an Ihre Mitglieder weiter.

Für Rückfragen dazu steht Ihren Mitgliedern der Arbeitgeberservice der örtlichen Arbeitsagentur (0800 4 5555 20) selbstverständlich zur Verfügung.

Weiter Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Ihre Mitgliedsbetriebe [hier](#).

Stand: 12. Juli 2023